

## Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 06. April 2020

### Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für den Ausbau der K 94 aus Richtung Ulmen ab etwa 100 m vor der Einmündung K 94 / K 1 bis vor die Ortslage Höchstberg, 2. Teilabschnitt, freie Strecke)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel ein Abstimmungsverfahren für den Ausbau der K 94 / K 1 bis zur Ortslage Höchstberg durchgeführt.

Der jetzt anstehende 2. Teilabschnitt beginnt aus Richtung Ulmen kommend etwa 100 m vor der Einmündung K 94 / K 1, verläuft weiter bis zur Einmündung K 95 / K 1 bis vor die Ortslage Höchstberg und endet bei Bau- km 0+650. Da die Baumaßnahme auf der freien Strecke im Hocheinbau erfolgen soll, orientiert sich der Trassenverlauf weitestgehend am Bestand der K 94.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.



Harald Enders  
Dienststellenleiter